

Satzung des SGV, Abteilung Dortmund-Aplerbeck

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Name des Vereins ist Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Dortmund-Aplerbeck e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Aplerbeck und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

1.3. Der Sauerländische Gebirgsverein Abteilung Dortmund-Aplerbeck e.V. ist eine Abteilung des Sauerländischen Gebirgsvereins e.V. mit Sitz in Arnsberg und verfolgt dessen satzungsmäßige Zwecke, das sind: Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen und Angebote ein. Er betreibt Heimat- und Brauchtumspflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von **Natur- und Umweltschutz** und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein. Zweck des Vereins ist weiterhin die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend im SGV verwirklicht wird. Die **Jugendarbeit** geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Abteilungen und Bezirke/Regionen des Vereins. Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene,
junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
Kinder unter 14 Jahren
außerordentliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV (einschl. der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben). Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im SGV, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Mitglieder können sich innerhalb der Abteilung zu Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Die Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirkes/der Region und des Hauptvereins des SGV.

2.2. Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ist berechtigt, das Vereinsabzeichen zu erwerben.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Junge Menschen vom vollendeten 14. Lebensjahr an sind nur in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt. Der Vorstand entscheidet, ob es sich um eine solche Angelegenheit handelt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

2.4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

Bezirk/Region und Hauptverein

3.1. Die Abteilung Dortmund-Aplerbeck gehört zum Bezirk Dortmund-Ardey / zur Region Ruhrgebiet Ost.

Zu jeder Bezirksversammlung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte.

Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen bevollmächtigen.

§ 4

Mitgliederversammlung

4.1. Das oberste Beschluss fassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist.

4.2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 31. März des Jahres durchzuführen. Der Abteilungsvorstand hat die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Dortmunder Tageszeitungen oder durch Aushang in den Vereinsschaukästen bekannt zu geben.

Der Bezirks-/Regionalvorsitzende muss ebenfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Führt die Abteilung die Mitgliederversammlung nicht bis zum 31. Dezember durch, kann sie der Bezirks-/Regionalvorsitzende einberufen.

4.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung einzuberufen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

4.4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

4.5. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

4.6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:

- > Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- > Entgegennahme des Kassenberichts
- > Entgegennahme des Berichts der Fachwarte
- > Satzungsänderungen

4.7. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Spätere oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

§ 5 Vorstand

5.1. Der Vorstand der Abteilung besteht aus:

- > dem Vorsitzenden
- > mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
- > dem Schriftführer
- > dem Schatzmeister

Es können weitere Vorstandsmitglieder als Stellvertreter oder Fachwarte für bestimmte Fachgruppen gewählt werden, z.B.:

- > Stellvertretender Schatzmeister
- > Stellvertretender Schriftführer
- > Wanderwart
- > Stellvertretender Wanderwart
- > Wegewart
- > Presse- und Werbewart
- > Naturschutzwart
- > Seniorenwart
- > Jugend- und Familienwart
- > max. 4 Beisitzer

5.2. Der Verein wird im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.

Sollte unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ein Ehepaar sein, so sind sie zur gemeinsamen Vertretung des Vereins nicht berechtigt

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirk/der Region und dem Präsidium des SGV. Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich

Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören. Die Abteilung gibt Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung dem Hauptverein und dem Bezirks-/Regionalvorsitzenden schriftlich an. Die Abteilung zahlt für jedes ihrer zahlungspflichtigen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Rechnungsjahres einen von der Hauptversammlung des SGV vorher festgesetzten Beitrag bis zum 1. April an den Hauptverein. Bis zum 01. März jeden Jahres legt der Vorstand den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Hauptverein und die Tätigkeitsberichte der Fachwarte den Bezirksfachreferenten vor. Eine Abschrift der Jahresberichte und der Fachwarteberichte erhalten der Bezirksvorsitzende und der Regionalvertreter.

5.3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Es muss auch auf Verlangen von mind. zwei Vorstandsmitgliedern eine Einberufung erfolgen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

6.1. Stimmrecht haben nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Stimmabgabe durch Brief ist ausgeschlossen.

6.2. Die Abstimmung bei den Wahlen erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim.

6.3. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt, die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder jedoch im überschlagenen Wechsel alle zwei Jahre.

Es werden folgende Gruppen gewählt:

Gruppe a)

Vorsitzender

Schatzmeister

stellvertretender Schriftführer

Wanderwart

Wegewart

Naturschutzwart

Jugend- und Familienwart

2 Beisitzer

Gruppe b)

stellvertretender Vorsitzender

Schriftführer

Stellvertretender Schatzmeister

Stellvertretender Wanderwart

Presse- und Werbewart

Seniorenwart

2 Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder wird diese Position durch den geschäftsführenden Vorstand kommissarisch besetzt. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

6.4. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

6.5. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Beurkundungen

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind durch Niederschrift zu beurkunden, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

Niederschriften von Vorstandssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung .

§ 8 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

8.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.2. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk /die Region abzuführenden Beitrag.

8.3. Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 9 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4.7 findet im Fall der Satzungsänderung keine Anwendung.

§ 10 Auflösung

10.1. Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

10.2. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der

Bezirksvorstand/ der Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

10.3. Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Hauptverein des SGV zu.

Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

10.4. Nach Beschluss über die Auflösung tritt der Vorstand an die Stelle der Inhaber aller anderen Vereinsämter. Seine Mitglieder gelten dann als alleinige Verwalter (Liquidatoren).

10.5. Nach der Auflösung darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden.

§ 11 Geltungsbeginn

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der SGV Abteilung Dortmund-Aplerbeck am 08.03.2008 in Dortmund Aplerbeck.